

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mariasdorf vom 22.03.2024 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**.

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl.Nr. 5/1950 i.d.g.F., im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Mariasdorf wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- | | |
|---------------------------|-------------------|
| a) für Nutzhunde | 14,50 Euro |
| b) für alle anderen Hunde | 40,00 Euro |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t**:

- Hunde unter sechs Wochen,
- Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe ist am 15. Feber als Jahresbetrag fällig.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabegesetzes geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Mariasdorf vom 10.11.2023 betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Ing. Nothnagel Wolfgang

Angeschlagen am: 25.03.2024

Abgenommen am: 09.04.2024